

---

## **Corona-Hygiene-Schutzkonzept für das Ernwiesenstadion**

(Stand 03.11.2021)

**GÜLTIG im Rahmen der WARNSTUFE!!!**

### **Inhalt:**

- 1.) Grundlagen für die Aufnahme des Sportbetriebs
- 2.) Regeln für den Zugang zum Vereinsgelände
- 3.) Infrastruktur
- 4.) Belegungsplan
- 5) Information
- 6) Verantwortlichkeiten
- 7) Dokumentation
- 8) Ergänzende Regelungen für einzelne Sportarten
- 9) Aktualisierung

### **1. Grundlagen für die Aufnahme des Sportbetriebs**

- 1.1. Corona-Verordnung der Landesregierung BW in der jeweils aktuellen Fassung und - soweit erlassen - spezifische Verordnung der zuständigen Ministerien für den Sport
- 1.2. Bekanntmachung des Landkreises Tübingen und des Landkreises Zollernalb über die Inzidenz im Landkreis in der jeweils aktuellen Fassung
- 1.3. Regelungen der Stadtverwaltungen als Träger der Stadien

### **2. Regeln für den Zugang zum Ernwiesenstadion**

- 2.1. Keinen Zugang haben Personen
  - mit einer SARS-CoV-2 Infektion
  - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden
  - mit Symptomen einer SARS-CoV-2 Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)

- 2.2. Die Anwesenheit im Stadion ist für Sporttreibende und Zuschauer jederzeit zu dokumentieren.
- 2.3. Der **Zugang** zum Sportgelände ist nur mit **3G-Nachweis** (Geimpft, Genesen, Getestet (**Antigen-Schnelltest**)) erlaubt. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen. Für Schülerinnen und Schüler reicht als Nachweis ein Schülerschein.
- 2.4. Voraussetzung für den Zugang ist die Einhaltung aller Hygieneregeln (siehe Anlage 1) und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen während des gesamten Aufenthalts auf dem gesamten Gelände. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- 2.5. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- 2.6. Ansonsten darf Sport im Freien wieder uneingeschränkt ausgeübt werden:
  - keine Beschränkung der Teilnehmerzahl
  - Beschränkung auf „Kontaktarm“ ist entfallen

### 3. Infrastruktur

- 3.1. Der Aufenthalt in **Innenräumen** (z.B. Duschen und Umkleiden) ist nur mit **3G-Plus-Nachweis** (Geimpft, Genesen, Getestet (**PCR-Test**)) erlaubt. Die zugrundeliegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegen.
- 3.2. Nach Möglichkeit erscheinen die Sporttreibenden in Trainingsbekleidung im Stadion.
- 3.3. Toiletten können im Stadion benutzt werden. Dabei wird sichergestellt, dass sich jeweils nur eine Person in der Damen- bzw. Herrentoilette aufhält. Ist eine Toilette besetzt muss vor dem Gebäude mit ausreichend Abstand gewartet werden. In den Toiletten stehen zur Einhaltung der Hygieneregeln ausreichend desinfizierende Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- 3.4. Zusätzlich steht im Außenbereich eine zusätzliche Handwaschgelegenheit mit fließend Wasser, Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung. (am Vereinsheim). Es wird empfohlen, die Hände vor Beginn und nach Ende des Trainings gründlich zu waschen.
- 3.5. Die Toiletten und andere beanspruchte Oberflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

#### **4. Belegungsplan**

- 4.1. Die Nutzung des Stadions ist ausschließlich gemäß einem gemeinsamen Trainingsplan der drei Vereine erlaubt.
- 4.2. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- 4.3. Die Start- und Endzeiten der Trainingseinheiten werden so entzerrt, dass der Wartebereich exklusiv durch eine Gruppe belegt ist.

#### **5. Verantwortlichkeiten**

- 5.1. Die Vorstände der beteiligten Vereine:
  - entscheiden jeweils, welche Trainingsangebote im Rahmen der durch den Belegungsplan vorgegebenen Möglichkeiten zugelassen werden, inclusive des jeweils Verantwortlichen/Trainers.
  - informieren die Verantwortlichen/Trainer über dieses Schutzkonzept und die sportartspezifischen Schutzkonzepte
  - sorgen für die Umsetzung und überwachen die Einhaltung dieser Schutzkonzepte durch die Verantwortlichen/Trainer
  - verpflichten die Verantwortlichen/Trainer zur notwendigen Dokumentation gemäß Abschnitt 7. Diese Unterlagen sind von den beteiligten Vereinen aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 5.2. Die Verantwortlichen/Trainer haben sich zur Umsetzung und Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Maßnahmen, sowie sportartspezifischer Maßnahmen mit ihrer Unterschrift zu verpflichten.

#### **6. Information**

- 6.1. Die allgemeine Information der Vereinsmitglieder über dieses Schutzkonzept erfolgt durch die beteiligten Vereine in geeigneter Form (z.B. Homepage, Mailing, etc.).
- 6.2. Die Trainer/Übungsleiter/Verantwortlichen für den Trainingsbetrieb werden über dieses Schutzkonzept vom jeweiligen Vorstand der beteiligten Vereine informiert.
- 6.3. Die zielgruppenorientierte Information der Sporttreibenden erfolgt durch die Verantwortlichen/Trainer der einzelnen Sportgruppen.
- 6.4. Der TV Belsen sorgt für die notwendige Beschilderung des Sportgeländes.

---

## **7. Dokumentation**

- 7.1. Der TV Belsen führt den übergeordneten Belegungsplan für das Stadion. Darin wird festgelegt, welcher Stadionbereich zu welchen Zeiten von welchem Verein belegt ist. Dieser wird auf der Homepage des TV Belsen veröffentlicht. Die Nutzung der zugewiesenen Zeitfenster wird durch die jeweiligen Vereine organisiert.
- 7.2. Für jedes Training werden alle Teilnehmer\*innen (incl. Trainer\*innen) mit Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Vorname und Name in einer Liste dokumentiert. Darin ist auch die Symptomfreiheit der Teilnehmer durch den Verantwortlichen zu bestätigen. Soweit die Anschrift nicht bereits vorliegt wird diese und soweit vorhanden eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben.
- 7.3. Für Zuschauer ist am Eingang ein QR-Code zur Registrierung in der LUCA-APP angebracht. Alternativ können Zuschauer über ein Papier-Formular erfasst werden. Ohne Datenerfassung ist der Zutritt nicht möglich!
- 7.4. Die Vereine sind verpflichtet, die Trainingslisten gemäß 7.2 aufzubewahren, bei Bedarf vorzulegen, und nach vier Wochen zu vernichten.

## **8. Ergänzende Regelungen für einzelne Sportarten**

Für jede zugelassene Sportart werden basierend auf den Schutzkonzepten der einzelnen Landesverbände ergänzende Schutzkonzepte, insbesondere hinsichtlich Trainingsform, Trainingsinhalt und Trainingsorganisation erstellt und durch die Verantwortlichen/Trainer umgesetzt. Soweit erforderlich werden für Veranstaltungen oder den Wettkampfbetrieb ebenfalls ergänzende Schutzkonzepte erstellt.

## **9. Aktualisierung**

Dieses Schutzkonzept wird aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Entwicklungen der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei Bedarf aktualisiert und mit den weiteren Beteiligten abgestimmt.

Mössingen, den 01.11.2021

Anlage 1: Hygieneregeln

**CORONAVIRUS**

**Allgemeine Schutzmaßnahmen**



**Mindestens  
1,5 m Abstand  
zu anderen halten!**



**Hände regelmäßig und gründlich  
mit Seife und Wasser für  
20 Sekunden waschen,  
insbesondere nach dem  
Toilettengang und vor jeglicher  
Nahrungsaufnahme.**



**In die Armbeuge oder  
Taschentuch husten und  
niesen, nicht in die Hand.**



**Nicht mit den Händen  
ins Gesicht fassen.**



**Nicht die Hand geben.**



**Besprechungen von Angesicht  
zu Angesicht vermeiden.  
Stattdessen Telefon und  
Videokonferenzen nutzen.**



**Zum Schutz vor Infektionen  
Bus und Bahn meiden.  
Stattdessen Fahrrad und  
Auto nutzen.**



**Bei Husten und Fieber  
zuhause bleiben.**



**Im Verdachtsfall nur nach  
vorheriger telefonischer  
Anmeldung zum Arzt.**



**Getrennte Benutzung  
von Hygieneartikeln und  
Handtüchern.**



**Kontaminierte Kontaktflächen  
im Betrieb (z. B. Toiletten,  
Arbeitsplatz) gründlich  
reinigen, ggf. desinfizieren.**